

## Synopse

### Revision Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **213.711**  
 Aufgehoben: –

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 16. September 2025; Vorlage Nr. 3996.2 (Laufnummer 18343)</b>
	<b>Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetz, InkBG)</b>
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>  in Ausführung der Art. 290 und 293 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907[SR <a href="#">210</a> ] sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS <a href="#">111.1</a> ],  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass BGS <a href="#">213.711</a> , Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetz) vom 29. April 1993 (Stand 1. Januar 2013), wird wie folgt geändert:
<b>Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetz)</b>	<b>Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetz, <u>InkBG</u>)</b>
vom 29. April 1993	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 16. September 2025; Vorlage Nr. 3996.2 (Laufnummer 18343)</b>
in Ausführung der Art. 290 und 293 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches[SR 210] sowie gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	in Ausführung der Art. 290 und 293 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907[SR 210] sowie gestützt auf § 41 Bst. b § 41 Abs. 1 Bst. b der KantonsverfassungVerfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],
<i>beschliesst:</i>	
<b>1. Inkassohilfe</b>	<b>1. InkassohilfeAllgemeines</b>
<p><b>§ 1</b> Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Gemeinde leistet Hilfe beim Inkasso von familienrechtlichen Unterhaltsbeiträgen.</p> <p><sup>2</sup> Die Hilfe erfolgt in geeigneter und angemessener Weise, insbesondere durch Beratung, Vermittlung und Einleitung notwendiger betriebsrechtlicher Schritte.</p> <p><sup>3</sup> Die Hilfe ist für Unterhaltsberechtigte unentgeltlich.</p>	<p><b>§ 1</b> GrundsätzeZuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Gemeinde leistet Hilfe beim Inkasso von familienrechtlichen Unterhaltsbeiträgen nach diesem Gesetz leistet:</p> <p>a) der Kanton bei Fällen gemäss dem internationalen Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956 (New Yorker Übereinkommen)[SR 0.274.15];</p> <p>b) der Kanton bei in § 12<sup>bis</sup> des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz, SHG)[BGS 861.4] genannten Personen;</p> <p>c) die zuständige Gemeinde in den übrigen Fällen.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 2</b> Organisation</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet eine Inkassostelle, an die Hilfesuchende sich unmittelbar wenden können. Die zuständige Gemeinde kann diese Stelle mit der Hilfeleistung beauftragen.</p>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet <u>mindestens eine Inkassostelle, an die Hilfesuchende sich unmittelbar wenden können. Fachstelle. Die zuständige Gemeinde kann Gemeinden und der Kanton beauftragen diese Stelle in den Bereichen des Inkassos und der Bevorschussung mit der Hilfeleistung beauftragen.</u></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 16. September 2025; Vorlage Nr. 3996.2 (Laufnummer 18343)</b>
<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann der Inkassostelle die dem Kanton aus internationalen Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erwachsenden Aufgaben und Befugnisse übertragen.</p>	<p><del><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann der Inkassostelle die dem Kanton aus internationalen Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erwachsenden Aufgaben und Befugnisse übertragen.</del> <u>Fachstelle.</u></p> <p><sup>3</sup> Die Fachstelle stellt der Gemeinde oder dem Kanton einen Antrag zur Gewährung oder Ablehnung der Bevorschussung. Die Gemeinde oder der Kanton erlässt die entsprechende Verfügung.</p>
<p><b>§ 3</b> Akteneinsicht und Strafantragsrecht</p> <p><sup>1</sup> Die Inkassostelle und die mit der Inkassohilfe betrauten gemeindlichen Amtsstellen verfügen über das Einsichtsrecht in die Akten der unterhaltsberechtigten Personen sowie über das Strafantragsrecht im Sinne von Art. 217 Ziff. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches[SR <a href="#">311.0</a>].</p>	<p><del><sup>1</sup> Die Inkassostelle</del><u>Fachstelle</u> und die mit der Inkassohilfe <u>und der Bevorschussung</u> betrauten <del>gemeindlichen</del> Amtsstellen verfügen über das Einsichtsrecht in die Akten der unterhaltsberechtigten Personen sowie über das Strafantragsrecht im Sinne von Art. <del>217 Ziff. 2</del><u>Art. 217 Abs. 2</u> des Schweizerischen Strafgesetzbuches[SR <a href="#">311.0</a>].</p>
	<b>1a Inkassohilfe</b>
	<p><b>§ 3a</b> Gegenstand</p> <p><sup>1</sup> Die Hilfe erfolgt in geeigneter und angemessener Weise, insbesondere durch Beratung, Vermittlung und Einleitung notwendiger betriebsrechtlicher Schritte.</p>
<p><b>§ 4</b> Gegenstand und Umfang</p> <p><sup>1</sup> Kommt die unterhaltspflichtige Person ihrer Verpflichtung nicht oder nur ungenügend nach, bevorschusst die zuständige Gemeinde die im richterlichen Entscheid oder im vormundschaftlich genehmigten Unterhaltsvertrag festgelegten Unterhaltsbeiträge:</p> <p>a) für das erste und das zweite Kind je bis zum Betrag von Fr. 1 070.– pro Monat;</p>	<p><sup>1</sup> Kommt die unterhaltspflichtige Person ihrer Verpflichtung nicht oder nur ungenügend nach, bevorschusst die zuständige Gemeinde <u>oder der Kanton</u> die im richterlichen Entscheid oder im <del>vormundschaftlich</del><u>von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</u> genehmigten Unterhaltsvertrag festgelegten Unterhaltsbeiträge:</p> <p>a) für das erste und das zweite Kind je bis zum Betrag von Fr. <del>1-070</del><u>1362</u>.– pro Monat;</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 16. September 2025; Vorlage Nr. 3996.2 (Laufnummer 18343)</b>
<p>b) für das dritte und das vierte Kind je bis zu zwei Dritteln des Betrages gemäss Bst. a;</p> <p>c) für das fünfte und jedes weitere Kind je bis zu einem Drittel des Betrages gemäss Bst. a;</p> <p>d) für Erwachsene mit Kindern im Alter von weniger als 18 Jahren bis zum Betrag von Fr. 1 430.– pro Monat.</p> <p><sup>2</sup> Bevorschusst werden laufende Unterhaltsbeiträge sowie solche, die nicht länger als zwei Monate vor Einreichung des Gesuchs fällig geworden sind.</p> <p><sup>3</sup> Kinderzulagen werden nicht bevorschusst.</p>	<p>d) für Erwachsene mit Kindern im Alter von weniger als 18 Jahren bis zum Betrag von Fr. 1-430<u>1818</u>.– pro Monat.</p> <p><sup>2</sup> Bevorschusst werden laufende Unterhaltsbeiträge sowie solche, die nicht länger als <u>zweivier</u> Monate vor Einreichung des Gesuchs fällig geworden sind.</p>
<p><b>§ 6</b> Günstige Verhältnisse</p> <p><sup>1</sup> Günstige wirtschaftliche Verhältnisse im Sinne von § 5 Bst. a liegen in der Regel vor, wenn das steuerbare Einkommen oder das Reinvermögen folgende Beträge übersteigt:</p> <p>a) Fr. 42 730.– beim unverheirateten oder in getrennter Ehe lebenden obhutsberechtigten Elternteil;</p> <p>b) Fr. 51 270.– beim in ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft lebenden obhutsberechtigten Elternteil.</p>	<p><sup>1</sup> Günstige wirtschaftliche Verhältnisse im Sinne von § 5 Bst. a liegen in der Regel vor, wenn das steuerbare Einkommen oder das <u>steuerrechtliche</u> Reinvermögen folgende Beträge übersteigt:</p> <p>a) Fr. 42-730<u>54'220</u>.– beim unverheirateten oder in getrennter Ehe lebenden obhutsberechtigten Elternteil;</p> <p>b) Fr. 51-270<u>65'050</u>.– beim in ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft lebenden obhutsberechtigten Elternteil.</p>
<p><b>§ 7<sup>bis</sup></b> Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann die Höchstbeträge für die Bevorschussung nach § 4 Abs. 1 sowie die Einkommens- und Vermögensgrenzen nach § 6 periodisch der Lohn- und Preisentwicklung anpassen. Er stützt sich dabei in der Regel auf den Rentenindex gemäss Art. 33<sup>ter</sup> des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)[<a href="#">SR 831.10</a>], (Basis: Indexstand am 1. Januar 1997 = 180,9 Punkte).</p>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat <del>kann</del><u>passt</u> die Höchstbeträge für die Bevorschussung nach § 4 Abs. 1 sowie die Einkommens- und Vermögensgrenzen nach- § 6 periodisch der Lohn- und Preisentwicklung <del>anpassen</del><u>an</u>. Er stützt sich dabei in der Regel auf den Rentenindex gemäss Art. 33<sup>ter</sup> des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)[<a href="#">SR 831.10</a>], (Basis: Indexstand am 1. Januar 1997 = 180,9 Punkte).</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 16. September 2025; Vorlage Nr. 3996.2 (Laufnummer 18343)</b>
<p><sup>2</sup> Lauten die Höchstbeträge für die Bevorschussung gemäss § 4 Abs. 1 infolge Anpassung an einen neuen Indexstand auf Bruchteile von Franken, werden sie auf ganze Franken aufgerundet. Einkommens- und Vermögensgrenzbeträge gemäss § 6 werden auf die nächsten zehn Franken aufgerundet.</p>	
<p><b>§ 8</b> Einforderung der Vorschüsse</p> <p><sup>1</sup> Soweit eine Bevorschussung stattfindet, geht der Anspruch der unterhaltsberechtigten Person mit allen Rechten auf das bevorschussende Gemeinwesen über. Der Forderungsübergang ist der unterhaltspflichtigen Person anzuzeigen.</p> <p><sup>2</sup> Die zuständige Gemeinde fordert die Vorschüsse bei der unterhaltspflichtigen Person ein. Sie kann die Inkassostelle (§ 2 Abs. 1) mit dieser Aufgabe betrauen.</p>	<p><sup>2</sup> Die <del>zuständige Gemeinde fordert die Vorschüsse</del> <u>sind</u> bei der unterhaltspflichtigen Person ein. <del>Sie kann einzufordern. Die zuständige Gemeinde oder der Kanton betraut die Inkassostelle</del> <u>Fachstelle</u> (§ 2 Abs. 1) mit dieser Aufgabe betrauen.</p>
<p><b>§ 9</b> Rückerstattung</p> <p><sup>1</sup> Unterhaltsberechtigte Personen haben Vorschüsse soweit zurückzuerstatten, als sie unrechtmässig oder ungerechtfertigt in deren Genuss gelangt sind oder die pflichtige Person beerbt haben und durch die Erbschaft bereichert sind.</p> <p><sup>2</sup> Rückerstattungsforderungen sind mit fünf Prozent pro Jahr seit Entstehung zu verzinsen. Sie erlöschen 25 Jahre nach Gewährung der Vorschüsse.</p>	<p><sup>2</sup> <del>Rückerstattungsforderungen</del> <u>Nur Vorschüsse, die durch unwahre oder unvollständige Angaben erwirkt wurden, sind mit fünf Prozent pro Jahr seit Entstehung zu verzinsen</u> <del>Zins zurückzuerstatten. Der Zinssatz richtet sich nach Art. 104 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)[SR 220]. Sie</del> <u>Die Rück- erstattungsforderungen</u> erlöschen 25 Jahre nach Gewährung der Vorschüsse.</p>
<p><b>§ 11</b> Kostentragung</p> <p><sup>1</sup> Soweit die Kosten aus der Bevorschussung nicht bei der unterhaltspflichtigen Person eingebracht werden können, sind sie wie folgt zu tragen:</p>	<p><sup>1</sup> Soweit die <u>in Anwendung dieses Gesetzes entstehenden Kosten aus der Bevorschussung</u> nicht bei der unterhaltspflichtigen Person eingebracht werden können, sind sie <u>wie folgt durch die zuständige Gemeinde oder den Kanton zu tragen: (§ 1 Abs. 1).</u></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 16. September 2025; Vorlage Nr. 3996.2 (Laufnummer 18343)</b>
<p>a) die in Anwendung von internationalen Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen bei der Inkassostelle (§ 2 Abs. 1) anfallenden Kosten durch den Kanton;</p> <p>b) die Bevorschussungskosten sowie die in Anwendung dieses Gesetzes bei der Inkassostelle (§ 2 Abs. 1) entstehenden Kosten durch die zuständigen Gemeinden.</p> <p><sup>2</sup> Die Beteiligung der einzelnen Gemeinden an den Kosten der Inkassostelle (§ 2 Abs. 1) erfolgt nach Massgabe der Inkassofälle aus ihrem Zuständigkeitsbereich.</p>	<p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2</sup> <u>Die Beteiligungskosten der einzelnen Gemeinden an Fachstelle werden von den Kosten der Inkassostelle (§ 2 Abs. 1) erfolgt nach Massgabe der Inkassofälle aus ihrem Zuständigkeitsbereich Gemeinden und dem Kanton getragen. Der Regierungsrat regelt die Ausgestaltung.</u></p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Finanzierung der weiteren Kosten der Alimentenhilfe.</p>
	<p><b>§ 11a</b> Unentgeltlichkeit der Leistungen</p> <p><sup>1</sup> Im Bereich der Inkassohilfe sind die Leistungen der Fachstelle für Unterhaltsbeiträge für Kinder immer unentgeltlich. Bei anderen berechtigten Personen kann eine Kostenbeteiligung verlangt werden, wenn günstige wirtschaftliche Verhältnisse gemäss § 6 vorliegen.</p> <p><sup>2</sup> In Bevorschussungsfällen ist die Hilfe für alle Unterhaltsberechtigte unentgeltlich.</p>
<b>4. Schlussbestimmungen</b>	<b>4. <i>Aufgehoben.</i></b>
<p><b>§ 12</b> Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p><sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die §§ 32<sup>ter</sup> und 32<sup>quater</sup> des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911[GS 21, 131], in der Fassung vom 11. Mai 1978, aufgehoben.</p>	<p><b>§ 12 <i>Aufgehoben.</i></b></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 16. September 2025; Vorlage Nr. 3996.2 (Laufnummer 18343)</b>
<p><b>§ 13</b> Änderung bisherigen Rechts</p> <p><sup>1</sup> Die Strafprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940[Die Änderung wurde in der Strafprozessordnung (§ 6<sup>bis</sup>) eingebaut und wird hier nicht abgedruckt.] wird wie folgt geändert:</p>	<p><b>§ 13 Aufgehoben.</b></p>
<p><b>§ 14</b> Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung am 1. Juli 1993 in Kraft.</p>	<p><b>§ 14 Aufgehoben.</b></p>
<p>Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 28. Mai 1993</p>	<p><i>Anmerkungen entfernt.</i></p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p>Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a>]) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].</p>
	<p>Zug, ....</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Stefan Moos</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 16. September 2025; Vorlage Nr. 3996.2 (Laufnummer 18343)</b>
	Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart  Publiziert im Amtsblatt vom ....